**Seite 69**

**Textbaustein: Konzerninkasso**

Sie, die XY-Inkassogesellschaft sind ein 100-prozentig verbundenes Unternehmen der Gläubigerin und somit Konzernunternehmen des Gläubiger-Konzerns im Sinne des § 15 AktG.

Für die Abrechnung Ihrer Tätigkeit kommt als Rechtsgrundlage daher § 13 e RDG nicht in Betracht. Diese Vorschrift regelt die Vergütung von „Inkassodienstleistungen“. Inkassodienstleistungen sind nach § 2 Abs. 2 RDG Rechtsdienstleistungen und setzen die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen voraus. Diese liegt hier nicht vor, vielmehr normiert § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG ausdrücklich, dass Rechtsangelegenheiten verbundener Unternehmen keine „Rechtsdienstleistungen“ darstellen. Nach Rechtsauffassung z.B. des Amtsgerichts Köln ist konzerneigenes Inkasso insgesamt nicht abrechenbar, auch nicht nach rein materiellem Schadensrecht (AG Köln, Urteil vom 20.01.2016, 130 C 230/15, Vfg. 11/206, 121 C 371/16). Wir fordern Sie deshalb auf, uns eine Forderungsaufstellung zukommen zu lassen, in der die geltend gemachte Inkassovergütung gestrichen ist.